

Was gilt es noch zu beachten?

Armut als Ausschlussgrund

Wohngeld kann verwehrt werden, wenn Menschen ein zu geringes Einkommen haben. Sollte einem Haushalt selbst nach Berechnung des Wohngeldanspruchs weniger als der Sozialhilfesatz zur Verfügung stehen, werden die Angaben „besonders auf Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit“ geprüft. Erreichen die gesamten Einnahmen weniger als 80 % des Sozialhilfeniveaus, wird der Antrag als unglaubwürdig eingestuft und abgelehnt.

Kombinierbarkeit mit Krediten

Wohngeld kann gerade bei einem kreditfinanzierten Studium helfen, die zunehmende Verschuldung einzudämmen: Darlehen sind nicht als Einkommen anrechenbar, sie schmälern also nicht das Wohngeld, werden aber bei einer Glaubwürdigkeitsprüfung als Einnahmen anerkannt.



Verwirrt?

Zugegeben: Nicht alle Regelungen im Wohngeldgesetz sind leicht zu verstehen – und möglicherweise gibt dieser Flyer weniger Antworten als er Fragen bei Ihnen aufwirft. Richten Sie diese direkt an uns – wir beraten Sie gerne:

Kostenlos, vertraulich und ohne Voranmeldung.

Beratungszentrum im Olympischen Dorf

Helene-Mayer-Ring 9
80809 München
U3 Olympiazentrum

Allgemeine und Soziale Beratung Hochschule Rosenheim

Hochschulstraße 1, Raum B 110
83024 Rosenheim
Dienstag bis Donnerstag 10.00 bis 14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dipl.Soz.Päd. (FH) Michael Mende

Telefon +49 8031 805256
E-Mail: michael.mende@stwm.de



Beratungsnetzwerk

[www.studentenwerk-muenchen.de/
beratungsnetzwerk](http://www.studentenwerk-muenchen.de/beratungsnetzwerk)



**Studentenwerk
München**

Beratungsnetzwerk

Wohngeld



Bilder: Verena Kathrein, Ulricke Franke

Was ist Wohngeld?

Wohngeld unterstützt Menschen mit geringem Einkommen bei ihren Kosten für den Erstwohnsitz. Es wird als Mietzuschuss oder seltener auch als Lastenzuschuss (für selbstgenutztes Wohneigentum) gewährt. Wohngeld ist in diesem Sinne nicht zur Studienfinanzierung gedacht. In den Fällen, in denen es gewährt wird, kann es aber einen wichtigen Teil dazu beitragen!

Wohngeldanspruch

Studierende sind nicht prinzipiell vom Wohngeld ausgeschlossen. Es stehen aber Leistungen der Ausbildungsförderung („BAföG“) und Wohngeld oftmals miteinander in Gesetzeskonkurrenz. Entscheidend ist dabei zunächst, ob Sie in einem Ein- oder einem Mehr-Personen-Haushalt leben. Seit 2009 gelten dabei die einzelnen Mitglieder einer Wohngemeinschaft in der Regel als jeweils eigenständiger Ein-Personen-Haushalt. Zusammen mit einem Lebenspartner oder einem eigenen Kind wären Sie hingegen typische Beispiele für einen Mehrpersonenhaushalt.

Wohngeldberechtigt als Single

Als Ein-Personen-Haushalt können Sie kein Wohngeld erhalten, wenn Sie „dem Grunde nach“ BAföG-berechtigt sind. Im Sinne des Wohngeldgesetzes fallen Sie darunter auch, wenn Sie „der Höhe nach“ keine Leistungen erhalten können. Gemeint ist damit der Fall, dass Eltern beziehungsweise Ehepartner oder -partnerin „zu viel“ verdienen oder das eigene Vermögen „zu groß“ ist.

Seit 2009 besteht eine solche Gesetzeskonkurrenz nicht mehr, wenn die Leistungen nach dem BAföG nur noch als verzinsliches Vollarlehen gewährt werden. Sie sind also beispielsweise in folgenden Fällen wohngeldberechtigt:

- Zu Beginn Ihrer Ausbildung haben Sie Altersgrenzen überschritten.
- Ihre Ausbildungsform wird nicht gefördert.
- Sie sind vom BAföG-Bezug ausgeschlossen, weil Sie ein Stipendium der Begabtenförderungswerke erhalten.
- BAföG wird Ihnen nicht oder nur noch als verzinsliches Vollarlehen gewährt, weil die Förderungsdauer überschritten ist oder es sich um ein Zweitstudium handelt.

Wohngeldberechtigt in Mehr-Personen-Haushalten

Wenn Sie mit weiteren Personen in einem Haushalt zusammenleben, haben Sie es deutlich leichter: Sobald eine einzige Person „dem Grunde nach“ weder BAföG noch Ausbildungsbeihilfe erhalten kann, sind Sie wohngeldberechtigt.

Das gilt auch wenn diese Person selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Zum Beispiel: Sie leben mit Ihrem Kind zusammen, für das Sie Sozialgeld („Hartz IV“) beantragt haben. Ihr Kind ist damit zwar vom Wohngeld ausgeschlossen; Sie selbst werden aber unabhängig vom BAföG-Anspruch durch die Haushaltsgemeinschaft mit Ihrem Kind wohngeldberechtigt, wenn Sie entsprechend bedürftig sind.



Höhe des Wohngelds

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich im Wesentlichen nach drei Variablen: der Höhe der Mietkosten (beziehungsweise der Belastung), nach dem Jahres-Gesamteinkommen und nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Zuerst muss geprüft werden, ob und in welcher Höhe diese jeweils zu berücksichtigen sind. Vor allem bei den Einkunftsarten sind viele nicht oder nur teilweise anrechenbar. Erst dann können Sie Ihren Anspruch den sogenannten Wohngeldtabellen entnehmen.

Allgemein können Sie davon ausgehen, dass Einkommensunterschiede bei der Berechnung berücksichtigt werden. Das, was Sie verdienen, schlägt sich aber spürbar in ihrem monatlich verfügbarem Gesamtbudget nieder.

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, hier ein kleines Beispiel:

Eine 27-jährige Studentin bezahlt in München 330 Euro für ihre Miete ohne Heizkosten.

Sie kann maximal 303 Euro Wohngeld erhalten, wenn sie gar keine anrechenbaren Einnahmen hätte.

Bei einem durchschnittlichen Einkommen von 350 Euro im Mini-Job und 50 Euro Zuschuss von den Eltern bekäme die Studentin noch 265 Euro von der Wohngeldstelle.

Und selbst bei 1.240 Euro Bruttoeinkommen kämen noch 14 Euro Wohngeld zusammen. Nachdem Wohngeld im Regelfall auf ein Jahr gewährt wird, geht es hier um insgesamt 168 Euro.